

Der Verein

Der Verein **Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.** ist seit 1954 in der Straffälligenhilfe aktiv. Wir unterhalten, fördern Angebote, Einrichtungen und Projekte in ganz Hessen.

Eine Verbesserung der Lebenssituation straffälliger Menschen fördert ihre Integration und trägt so zur Vermeidung weiterer Straftaten bei. Dies ist der Leitgedanke unserer Arbeit.



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

Kontakt

Träger des Projektes:

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Rudolfstraße 13-17
60327 Frankfurt/Main
Tel.: 069/2648880-0
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Ansprechpartnerin:

Die Kontaktdaten Ihrer örtlichen Ansprechpartnerin finden Sie im beiliegenden Einleger oder unter www.fbh-ev.de.

Unser Projekt „Auftrag ohne Antrag“ wird gefördert und unterstützt vom hessischen Ministerium der Justiz und erfolgt in Kooperation mit der örtlichen Staatsanwaltschaft.

Stand Januar 2017

PROJEKT

AUFTRAG OHNE ANTRAG

**Information für die
Beschäftigten in
gemeinnütziger
Arbeit**



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

PROJEKT

AUFTRAG OHNE ANTRAG

Information für die in gemeinnütziger Arbeit Beschäftigten:

Bitte betrachten Sie die Ableistung der gemeinnützigen Tätigkeit wie ein normales Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber.

Das bedeutet für Sie die Verpflichtung:

1.

Vereinbarungen und Anordnungen der Einsatzstelle einzuhalten.

2.

Sich zu entschuldigen, wenn Sie krank sind. In diesem Fall müssen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

3.

Sie müssen mit dem Abbruch Ihres Einsatzes rechnen, wenn Sie:

- a) ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheinen.
- b) grob gegen Vereinbarungen oder Anordnungen verstoßen.
- c) den betrieblichen Ablauf oder den Arbeitsfrieden stören.
- d) mit der Arbeitsleistung hinter den zumutbaren Anforderungen zurückbleiben.

Bedenken Sie, dass bei einem von Ihnen verschuldeten Abbruch der gemeinnützigen Tätigkeit mit der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zu rechnen ist.

4.

Auch während der gemeinnützigen Tätigkeit ist den Anweisungen des Jobcenters oder des Sozialamtes Folge zu leisten. Auch in dieser Zeit müssen Sie einer Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

5.

Bei Aufnahme eines festen Arbeitsverhältnisses ist dieses der Einsatzstelle und der Mitarbeiterin des Projekts „Auftrag ohne Antrag“ mitzuteilen. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist auch möglich, wenn Sie einer bezahlten Arbeit nachgehen. Dies kann bei der Auswahl der Einsatzstelle und bei der Zeiteinteilung berücksichtigt werden. Die gemeinnützigen Arbeitsstunden können z. B. am Wochenende geleistet werden.